

78628 ROTTWEIL
Telefax: 0741/ 280 000 50

STADIONSTRASSE 27
Telefon: 0741/ 280 000 0

ROTTWEILER ING.- UND PLANUNGSBÜRO GmbH
Wilfried Baiker · André Leopold Dipl. Ing.



STADT
TROSSINGEN

ZWECKVERBAND
INTERKOMMUNALES GEWERBE GEBIET
NEUEN



GEMEINDE
DURCHHAUSEN

BEBAUUNGSPLAN

ENTWURF
Interkommunales Gewerbegebiet

>>Neuen III<<

Zur Ergänzung der zeichnerischen und textlichen Festsetzung des Lageplanes werden folgende

PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

aufgestellt:

<u>Ziffer</u>	<u>Inhalt</u>
1.	Rechtsgrundlagen
2.	Planungsrechtliche Festsetzungen
2.1	Art der baulichen Nutzung
2.1.1	Gewerbegebiet

Ziffer	Inhalt
2.1.2	Industriegebiet
2.2	Nebenanlagen
2.3	Maß der baulichen Nutzung
2.4	Bauweise
2.5	Höhenbeschränkung für Hauptgebäude
2.6	Flächen die von einer Bebauung freizuhalten sind
2.6.1	Sichtfelder
2.6.2	Schutzbereich 110-KV-Freileitung
2.6.3	Leitungsrecht
2.7	Herstellen von Verkehrsflächen
2.8	Kabelkästen
2.9	Besondere Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft
2.9.1	Beleuchtung
2.9.2	Schonender Umgang mit Grund und Boden
2.9.3	Überdachung für Flächen mit möglichen Gefährdungspotentialen
2.10	Flächen für Maßnahmen zu Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft
2.10.1	Maßnahme A1 – öffentlich
2.10.2	Maßnahme A2 – öffentlich
2.11	Grünflächen und Bäume
2.11.1	Pflanzfestsetzung PFF 1 - privat
2.11.2	Pflanzfestsetzung PFF 2 - öffentlich
2.11.3	Pflanzfestsetzung PFF 3 - öffentlich
2.11.4	Pflanzfestsetzung PFF 4 - öffentlich
2.11.5	Pflanzfestsetzung PFF 5 - öffentlich
2.11.3	Pflanzbindung PFB 1 – privat
2.11.4	Pflanzbindung PFB 2 – privat
2.12	Berücksichtigung der Belange des Artenschutzes
2.13	Unterkellerung von baulichen Anlagen
2.14	Gewässerrandstreifen
3.	Nachrichtlich Übernahme, Denkmalschutz
3.1	Archäologische Denkmalpflege
4.	Hinweise
4.1	Lärmschutz
5.	Pflanzenliste

1. RECHTSGRUNDLAGEN

- 1.1 Baugesetzbuch in der Form der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I. S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14.06.2021 (BGBl. I. S. 1802)
- 1.2 Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung) vom 21.11.2017 (BGBl. I. S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14.06.2021 (BGBl. I. S. 1802)
- 1.3 Gesetz zum Schutz des Bodens (Bundes-Bodenschutzgesetz) vom 17.03.1998 (BGBl. I. S. 502), geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25.02.2021 (BGBl. I. S. 306)
- 1.4 Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (AVV über genehmigungsbedürftigen Anlagen nach § 16 Gewerbeordnung) vom 26.08.1998 (GMBI. Nr. 26/1998, S. 503)
- 1.5 DIN 18920 (Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen)
- 1.6 Gesetz zum Schutz der Kulturdenkmale (Denkmalschutzgesetz) in der Fassung vom 06.12.1983 (GBl. S.797), zuletzt geändert durch Artikel 23 der Verordnung vom 23.02.2017 (GBl. I. S. 99, 104)
- 1.7 Verordnung des Ministeriums für Umwelt und Verkehr über die dezentrale Beseitigung von Niederschlagswasser vom 22.03.1999 (GBl. S. 157), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 03.12.2013 (GBl. S. 389, 441)
- 1.8 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.03.2021 (BGBl. I. S. 540)
- 1.9 Bundes- Naturschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.07.2009 (BGBl. I. S. 2542) zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 25.06.2021 (BGBl. I. S. 2020)
- 1.10 Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes- Immissionsschutzgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBl. I. S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 2 des Gesetzes vom 09.12.2020 (BGBl. I. S. 2873)
- 1.12 Waldgesetz für Baden-Württemberg (LWaldG) vom 31.08.1995 (GBl. I. S. 1995), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetz vom 19.07.2018 (GBl. I. S. 223 und 236)

2. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

2.1 Art der baulichen Nutzung **(§§ 1-15 BauNVO + § 9 (1) Nr.1 BauGB)**

2.1.1 Gewerbegebiet **GE - § 8 BauNVO**

Zulässig sind:

- Gewerbebetriebe aller Art, Lagerhäuser, Lagerplätze und öffentliche Betriebe
- Anlagen für sportliche Zwecke
- Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude
- Tankstellen

Nicht zulässig sind:

**Einschränkungen der allgemeinen Zulässigkeit
gemäß § 1 (5) BauNVO**

- Einzelhandelsbetriebe, die mit zentrenrelevanten Sortimenten handeln (gemäß § 1 (9) BauNVO). Als zentrenrelevante Sortimente gelten :
 - Nahrungs- und Genussmittel
 - Reformwaren
 - Papier- und Schreibwaren. Schulbedarf, Zeitschriften, Bücher, Briefmarken
 - Drogeriewaren(incl. Wasch- und Putzmittel), Kosmetika, Pharmazie
 - Blumen, Tiere, Zooartikel, Tierpflegeartikel, Tiernahrung
 - Beleuchtungskörper
 - Elektrogeräte
 - Oberbekleidung, Wäsche, Kürschnerwaren, Wolle, Kurzwaren/Handarbeiten, Stoffe, sonstige Textilien
 - Schuhe, sonstige Textilien
 - Schuhe/Furnituren, Lederbekleidung, Leder- und Galanteriewaren, Modewaren incl. Hüte und Schirme, Orthopädie
 - Spielwaren, Bastelartikel
 - Sportartikel (incl. Bekleidung)
 - Nähmaschinen und Zubehör
 - Hausrat, Glas/ Porzellan/ Keramik, Kunstgewerbe, Devotionalien, Geschenkartikel, Hohl- und Stahlwaren
 - Teppiche
 - Uhren, Schmuck, Silberwaren
 - Fotogeräte, Videogeräte, Silberwaren
 - Musikalienhandel, Tonträger
 - Optische und feinmechanische Erzeugnisse
 - Haus- und Heimtextilien, Gardinen und Zubehör
 - Elektrowaren/ Unterhaltungselektronik (weißes und braunes Sortiment Heimcomputer (Soft- und Hardware)
 - Waffen und Jagdbedarf

Nicht zulässig sind:

**Einschränkungen der ausnahmsweisen Zulässigkeit
gemäß § 1 (6) Nr.1 BauNVO**

- Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke
- Vergnügungsstätten
- Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter, die dem Gewerbebetrieb zugeordnet und ihm gegenüber in seiner Baumasse untergeordnet sind.

2.1.2

Industriegebiet

GI - § 9 BauNVO

Zulässig sind:

- Gewerbebetriebe aller Art, Lagerhäuser, Lagerplätze und öffentliche Betriebe
- Tankstellen
- Anlagen für sportliche Zwecke

Nicht zulässig sind:

**Einschränkungen der allgemeinen Zulässigkeit
gemäß § 1 (5) BauNVO**

- Einzelhandelsbetriebe, die mit zentrenrelevanten Sortimenten handeln (gemäß § 1 (9) BauNVO). Als zentrenrelevante Sortimente gelten: siehe Punkt 2.1.1
- Anlagen und Einrichtungen zur Verwertung, Behandlung und Beseitigung von Abfällen und/oder verwertbaren Stoffen i.S. der Nr. 8 Spalte 2 der 4. BImSchV.
- Anlagen zur Reinigung von Werkzeugen, Vorrichtungen und/oder sonstigen metallischen Stoffen und Gegenständen durch thermische Verfahren i.S. der Nr. 10.20 Spalte 2 der 4. BImSchV.
- Vergnügungsstätten

Nicht zulässig sind:

**Einschränkungen der ausnahmsweisen Zulässigkeit
gemäß § 1 (6) Nr.1 BauNVO**

- Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke
-

2.2 Nebenanlagen
(§ 14 BauNVO und § 23 (5) BauNVO)

Nebenanlagen im Sinne des § 14 (1) und (2) BauNVO sind auch außerhalb der ausgewiesenen Baufenster zulässig, sofern sie nicht anderen Festsetzungen des Bebauungsplans, den örtlichen Bauvorschriften sowie bundes- oder landesrechtlichen Bestimmungen entgegenstehen.

2.3 Maß der baulichen Nutzung
(§ 9 (1) Nr.1 BauGB)

Die maximalen Grundflächenzahlen (GRZ) sind im Bebauungsplan (zeichnerischer Teil) festgesetzt.

2.4 Bauweise
(§ 9 (1) Nr. 2 BauGB + § 22(4) BauNVO)

Festgesetzt ist:

>>abweichende Bauweise (a)<< im Sinne der >>offene Bauweise (o)<<, wobei jedoch Gebäudelängen über 50 m zulässig sind, gem. Eintrag im Bebauungsplan (zeichnerischer Teil).

2.5 Höhenbeschränkung für Hauptgebäude

Die Gebäudehöhen dürfen die im Bebauungsplan (zeichnerischer Teil) festgesetzten maximalen Obergrenzen (auf Meereshöhe NN bezogen) nicht überschreiten.

Die maximal festgesetzten Gebäudehöhen dürfen für Silos, technisch bedingte Anlagen und Einrichtungen punktuell um 3,0 m überschritten werden.

2.6 Flächen die von einer Bebauung freizuhalten sind
(§ 9 (1) Nr. 2 BauGB)

2.6.1 Sichtfelder

An den Straßeneinmündungen sind aus Verkehrssicherheitsgründen die im Plan eingezeichneten Flächen (Sichtfelder) von jeder sichtbehindernden Nutzung, Bepflanzung und von baulichen Anlagen von mehr als 0,80 m Höhe über Fahrbahnoberkante, freizuhalten.

2.6.2 **Schutzbereich 110-KV-Freileitung**

Die hierfür im Bebauungsplan (zeichnerischer Teil) ausgewiesenen Flächen dienen der Errichtung, der Einlegung, und des Betriebes und Unterhaltens, sowie bei Bedarf der Erneuerung von Ver- und Entsorgungsleitungen. Das Leitungsrecht für eine 110- KV- Freileitung zu Gunsten der Netze BW.

Der im Bebauungsplan (zeichnerische Teil) festgesetzte Schutzbereich darf nur nach ausdrücklicher Genehmigung der Netze BW unterbaut werden. Dies gilt insbesondere auch für Nebenanlagen, Garagen und Einfriedungen sowie Geländeänderungen jeglicher Art.

2.6.3 **Leitungsrecht**

Die hierfür im Bebauungsplan (zeichnerischer Teil) ausgewiesenen Flächen dienen der Errichtung, der Einlegung, und des Betriebes und Unterhaltens, sowie bei Bedarf der Erneuerung von Ver- und Entsorgungsleitungen. Das Leitungsrecht für eine 20- KV-Erdleitung zu Gunsten der Netze BW.

Der im Bebauungsplan (zeichnerische Teil) festgesetzte Schutzbereich darf nur nach ausdrücklicher Genehmigung der Netze BW überbaut werden. Dies gilt insbesondere auch für Nebenanlagen, Garagen und Einfriedungen sowie Geländeänderungen jeglicher Art.

2.7 **Herstellen der Verkehrsflächen** **(§ 9 (1) Nr. 26 BauGB)**

Notwendige Aufschüttungen und Abgrabungen, soweit sie zur Herstellung der Straßenkörper erforderlich sind, sind von den angrenzenden Grundstückseigentümern zu dulden. Zur Herstellung des Straßenkörpers sind, in den an öffentliche Verkehrsflächen angrenzenden Grundstücken, unterirdische Stützbauwerke (Hinterbeton von Rand- und/oder Rabattensteinen) entlang den Grundstücken, mit einer Breite von ca. 0,3 m und einer Tiefe von ca. 0,5 m, zu dulden.

2.8 **Kabelkästen** **(§ 9 (1) Nr. 21 BauGB)**

Im gesamten Plangebiet ist die Erstellung von Strom- und Fernmeldeverteilerkästen auf Anliegergrundstücken, angrenzend an öffentliche Verkehrsflächen, zu dulden.

2.9 Besondere Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft
(§ 9 (1) Nr. 20 BauGB)

2.9.1 Beleuchtung

Außenleuchten sind mit insektenverträglichen Leuchtmitteln (z.B. LED oder Natriumdampf-Niederdrucklampen) auszustatten.

2.9.2 Schonender Umgang mit Grund und Boden

Der Oberboden und der kulturfähige Unterboden sind bei Erdarbeiten getrennt auszubauen, zu sichern und, soweit für die gärtnerische Gestaltung der Grundstücke notwendig, sachgerecht zu lagern. Nach Abschluss der Bauarbeiten sind Unter- und Oberboden wieder lagenweise auf den Baugrundstücken aufzubringen.

2.9.3 Überdachung für Flächen mit möglichen Gefährdungspotentialen

Bereiche, auf denen mit wassergefährdenden Stoffen umgegangen wird, sind zu überdachen. Das Regenwasser aus diesen Dachflächen muss zum Regenwasserkanal abgeleitet werden. Ableitungen aus Flächen, auf denen mit wassergefährdenden Stoffen umgegangen wird, sind an den Schmutzwasserkanal anzuschließen.

2.10 Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft
(§ 9 (1) Nr. 20 BauGB)

**2.10.1 Maßnahme A1 - öffentlich
Naturnahe Gestaltung der Retentionsanlagen**

Die Retentionsanlagen und deren Randbereiche sind gemäß den Vorgaben des Maßnahmenplanes aus dem Umweltbericht naturnah zu gestalten, hierzu gehören:

- die Ansaat von Nasswiesenmischungen oder Einbringen von Schilf und Röhricht in den Becken;
- die Ansaat standortgerechter krautreicher Wiesenmischungen im Böschungsbereich und in den Randflächen;
- die Entwicklung von krautreichen Säumen und gewässerbegleitenden Hochstaudenfluren;

- die Pflanzung Feldgehölzen.

Der Überlauf der Retentionsanlagen in das südöstlich angrenzende nach § 30 BNatSchG besonders geschützte Feuchtgebiet am Hasenlochgraben einzuleiten.

2.10.2 **Maßnahme A2 - öffentlich** **Waldrandgestaltung mit Feuchtbiotopen**

Die im zeichnerischen Teil des Bebauungsplanes mit A2 gekennzeichneten Flächen sind als Waldrandflächen gemäß den Vorgaben des Maßnahmenplanes aus dem Umweltbericht naturnah zu gestalten und dauerhaft zu erhalten. Ziel ist ein strukturreiches Mosaik aus folgenden Biotopelementen:

- Erhaltung und Entwicklung des nach § 30 BNatSchG besonders geschützten Feuchtgebietes am Hasenlochgraben;
- Anlage von weiteren Tümpeln und temporären Stillgewässern, die von Oberflächenwasser und vom angrenzenden Hasenlochgraben (im Hochwasserfall) gespeist werden;
- Entwicklung von Säumen, Schilf- und Röhrichtbeständen und gewässerbegleitenden Hochstaudenfluren;
- Pflanzung und Entwicklung von gestuften Waldrändern als Sukzessionswälder aus Laubbäumen und als gewässerbegleitender Auwaldstreifen entlang dem Hasenlochgraben bzw. im Umfeld der Stillgewässer.

Auf die rechtzeitige Entnahme großer Einzelbäume zur Vermeidung von Beeinträchtigungen für die angrenzenden Gewerbeflächen ist zu achten.

2.11 **Grünflächen und Bäume** **(§ 9 (1) Nr. 15 BauGB)**

2.11.1 **Pflanzfestsetzung PFF 1 - privat** **Baumpflanzungen**

Im Bereich der Erschließungsstraßen sind auf den privaten Grundstücksflächen hochstämmige Laubbäume zur inneren Durchgrünung und zur Straßenraumgestaltung anzupflanzen. Die Standorte können an die Anforderungen von Grundstückszufahren angepasst werden. Die Anzahl der Bäume ist nachzuweisen.

2.11.2 **Pflanzfestsetzung PFF 2 - öffentlich**
Grün im Zuge verkehrlicher Anlagen

Die mit PFF 2 bezeichneten Flächen dienen dem Übergang der Gewerbeflächen zum Straßenraum. Die Flächen sind als Wiesenflächen anzulegen. Überfahrten und Elemente der Ver- und Entsorgung sind in diesen Flächen zulässig.

2.11.3 **Pflanzfestsetzung PFF 3 - öffentlich**
Lärm- und Sichtschutz

Auf den mit PFF 3 gekennzeichneten Flächen ist ein Lärm- und Sichtschutzwall anzulegen. Dieser ist durchgehend mit Bäumen und Sträuchern gemäß Pflanzliste zu bepflanzen, zu pflegen und dauerhaft zu erhalten.

2.11.4 **Pflanzfestsetzung PFF 4 - öffentlich (Maßnahme A1)**
Retention

Die im zeichnerischen Teil des Bebauungsplanes mit PFF 4 gekennzeichneten Flächen einschließlich der erforderlichen Retentionsanlagen für Oberflächenwasser sind gemäß den Vorgaben des Maßnahmenplans naturnah zu gestalten.

Die Retentionsflächen und deren Randbereiche sind naturnah zu gestalten durch:

- Die Ansaat von Nasswiesenmischungen oder Einbringen von Schilf und Röhricht in den Becken
- Die Ansaat standortgerechter krautreicher Wiesenmischungen im Böschungsbereich und in den Randflächen
- Die Entwicklung von krautreichen Säumen und gewässerbegleitenden Hochstaudenfluren
- Die Pflanzung von Feldgehölzen

Der Überlauf der Retentionsanlagen im Süden ist in das südöstlich angrenzende nach § 30 BNatschG besonders geschützte Feuchtgebiet am Hasenlochgraben einzuleiten.

2.11.5 **Pflanzfestsetzung PFF 5 - öffentlich (Maßnahme A2)**
Fläche für Wald - Waldrandgestaltung

Die im zeichnerischen Teil des Bebauungsplanes mit PFF 5 gekennzeichneten Flächen sind gemäß den Vorgaben von Ziffer 2.10.2 als gestufter Waldrand mit zusätzlichen Biotoperelementen naturnah zu gestalten.

Entwicklung von naturnah gestalteten Waldrandflächen mit einem struktureichen Mosaik aus folgenden Biotoperelementen:

- Erhaltung und Entwicklung des nach § 30 BNatSchG besonders geschützten Feuchtgebiets am Hasenlochgraben
- Anlage von weiteren Tümpeln und temporären Stillgewässern, die von Oberflächenwasser und vom angrenzenden Hasenlochgraben gespeist werden.
- Entwicklung von Säumen, Schilf- und Röhrichtbeständen und gewässerbegleitenden Hochstaudenfluren
- Pflanzung und Entwicklung von gestuften Waldrändern aus Sukzessionswäldern aus Laubbäumen und als gewässerbegleitender Auwaldstreifen entlang dem Hasenlochgraben bzw. im Umfeld der Stillgewässer.

2.11.6 **Pflanzbindung PFB 1 - privat** **Generelle Pflanzbindung**

Auf den Baugrundstücken ist je angefangene 2.000 m² Grundstücksfläche ein großkroniger Laubbaum zu pflanzen und dauerhaft zu unterhalten. Beim Ausfall von Bäumen sind Nachpflanzungen vorzunehmen. Die im Plan dargestellten punktuellen Pflanzbindungen für Bäume – PFF 1 – können auf die generelle Pflanzbindung für Bäume angerechnet werden.

2.11.7 **Pflanzfestsetzungen PFB 2 - privat** **Begrünung von Stellplätzen**

Stellplatzreihen sind mit Pflanzstreifen zu unterteilen. Zur Begrünung ist pro fünf Stellplätze ein großkroniger Laubbaum zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten.

2.12 **Berücksichtigung der Belange des Artenschutzes**

Erforderliche Gehölzrodungen sind zum Schutz von Vögeln im Winterhalbjahr (außerhalb des Zeitraums vom 01.03. bis 30.09.) durchzuführen.

2.13 **Unterkellerung von baulichen Anlagen** **(§ 9 (5) Nr. 1 BauGB)**

Im Plangebiet ist grundsätzlich mit drückendem Wasser zu rechnen. Unterkellerte Bereiche sind gemäß DIN 18195 T6 gegen drückendes Wasser abzudichten, bzw. aus wasserdichtem Beton („Weisse Wanne“) herzustellen.

2.14 Gewässerrandstreifen

Zum offenen Gewässer „Hasenlochgraben“ ist ein 10 m breiter Gewässerrandstreifen ein zu halten (siehe zeichnerischer Teil). Innerhalb dieses Gewässerrandstreifens sind keinerlei topographischen Veränderungen zulässig. Bauliche Anlagen, Einfriedungen oder Bepflanzungen sind ebenfalls nicht zulässig.

Maßnahmen zur Renaturierung und hydraulischen Verbesserung des „Hasenlochgrabens“ sind nach Abstimmung mit dem Wasserwirtschaftsamt (Landratsamt Tuttlingen) zulässig.

3. NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME, DENKMALSCHUTZ (§ 9 (6) BauGB i.V. mit DSchG)

3.1 Archäologische Denkmalpflege

(§ 20 Denkmalschutzgesetz - DSchG-)

Im Planungsgebiet ist mit archäologischen Funden und Befunden zu rechnen. Das Regierungspräsidium Stuttgart, Referat 84 – Archäologische Denkmalpflege (E-Mail: abteilung8@rps.bwl.de) ist mindestens 8 Wochen vor Beginn jeglicher Erdarbeiten (dies gilt auch für das Abschieben des Oberbodens) fernmündlich und schriftlich zu unterrichten, um Kontrollbegehungen durchführen zu können. Sollten dabei Funde zutage treten, behält sich die Archäologische Denkmalpflege eine Untersuchung des fraglichen Areals vor. In diesem Fall muss die notwendige Zeit für eine ordnungsgemäße Dokumentation und Bergung eingeräumt werden. Weitere Funde im Zuge von Erdarbeiten sind gemäß § 20 des Denkmalschutzgesetzes unverzüglich dem Regierungspräsidium Stuttgart, Referat 84 zu melden.

4. HINWEISE **(§ 9 (6) BauGB)**

4.1 Lärmschutz

Die Straßenraumlastträger der K 5910, und der L 432 und ist nicht zu Lärmschutzmaßnahmen für das Plangebiet verpflichtet.

5. PFLANZENLISTE **(§ 9 (1) Nr. 20 BauGB)**

Die Pflanzenliste gibt Empfehlungen zur Verwendung von standorttypischen Gehölzen, sie besitzt aber nicht den Charakter der Ausschließlichkeit. Die Verwendung von immergrünen Gehölzen und Koniferen ist jedoch ausdrücklich nicht erwünscht.

1.1. Baumpflanzungen – PFF 1, PFB 1 und PFB 2

Qualität: Hochstamm, 3 x verpflanzt, mit Ballen, Stammumfang 16-18 cm

Acer pseudoplatanus	Bergahorn
Acer platanoides	Spitz-Ahorn
Prunus avium	Vogelkirsche
Prunus padus	Traubenkirsche
Sorbus aria	Mehlbeere
Sorbus aucuparia	Vogelbeere
Tilia platyphyllos	Sommerlinde

1.2. Lärm- und Sichtschutzpflanzungen sowie Feldgehölz bei Retention – PFF 3 und PFF 4

Gemäß den Vorgaben des Naturschutzgesetzes ist für die geplante Pflanzmaßnahme in der freien Landschaft nur autochthones und gebietstypisches Pflanzenmaterial zu verwenden. Die Herkunft des Pflanzmaterials ist bei der Vergabe der Leistungen entsprechend nachzuweisen. Der maximale Pflanzabstand von 1,5 x 1,5m darf zur Ausbildung von dichten Heckenstrukturen nicht überschritten werden.

Bäume - Qualität: Hochstamm, 3 x verpfl., mit Ballen, Stammumfang 16-18 cm

Acer campestre	Feldahorn
Acer pseudoplatanus	Bergahorn
Acer platanoides	Spitz-Ahorn
Prunus avium	Vogelkirsche
Prunus padus	Traubenkirsche
Quercus petraea	Traubeneiche
Sorbus aria	Mehlbeere
Sorbus aucuparia	Vogelbeere

Tilia platyphyllos

Sommerlinde

Sträucher - Qualität: Hochstamm, Sträucher, 2 x verpflanzt, ohne Ballen, Höhe 60 -100

Carpinus betulus	Hainbuche
Crataegus monogyna	Eingriffl. Weißdorn
Euonymus europaeus	Pfaffenhütchen
Lonicera xylosteum	Rote Heckenkirsche
Rhamnus frangula	Faulbaum
Rosa canina	Hundsrose
Sambucus nigra	Schwarzer Holunder
Viburnum opulus	Gemeiner Schneeball
Corylus avellana	Haselnuss
Crataegus laevigata	zweigriff. Weißdorn
Ligustrum vulgare	Liguster
Rosa rubiginosa	Weinrose
Rhamnus cathartica	Echter Kreuzdorn
Prunus spinose	Schlehe
Sambucus racemosa	Traubenholunder
Viburnum lantana	Wolliger Schneeball

1.3. Fläche für Wald – Waldrandgestaltung – PFF 5

Bäume - Qualität: nach den Vorgaben des Revierforstes

Acer campestre	Feldahorn
Prunus avium	Vogelkirsche
Prunus padus	Traubenkirsche
Sorbus aria	Mehlbeere
Sorbus aucuparia	Vogelbeere

Sträucher – nach den Vorgaben des Revierforstes

Carpinus betulus	Hainbuche
Crataegus monogyna	Eingriffl. Weißdorn
Euonymus europaeus	Pfaffenhütchen
Lonicera xylosteum	Rote Heckenkirsche
Rhamnus frangula	Faulbaum
Rosa canina	Hundsrose
Sambucus nigra	Schwarzer Holunder
Viburnum opulus	Gemeiner Schneeball
Corylus avellana	Haselnuß
Crataegus laevigata	zweigriff. Weißdorn
Ligustrum vulgare	Liguster
Rosa rubiginosa	Wein-Rose
Rhamnus cathartica	Echter Kreuzdorn
Prunus spinosa	Schlehe

Sambucus racemosa	Traubenholunder
Viburnum lantana	Wolliger Schneeball

für die Auwaldflächen, Gebüsche feuchter Standorte sind insbesondere folgende Arten zu verwenden, Qualität: nach den Vorgaben des Revierforstes

Alnus glutinosa	Schwarz-Erle
Alnus incana	Grau-Erle
Corylus avellana	Haselnuß
Euonymus europaeus	Pfaffenhütchen
Rhamnus frangula	Faulbaum
Sambucus nigra	Schwarzer Holunder
Viburnum opulus	Gemeiner Schneeball
Prunus padus	Traubenkirsche
Salix caprea	Salweide
Salix cinerea	Grauweide
Salix purpurea	Purpur-Weide
Salix rubens	Fahl-Weide
Salix viminalis	Korbweide

Aufgestellt:

Trossingen /Durchhausen, den 18.07.2016
geändert am 22.11.2018 / 21.10.2021

.....
Susanne Irion
Verbandsvorsitzende

.....
Simon Axt
Stellv. Verbandsvorsitzender

Ausgefertigt:

Trossingen /Durchhausen, den

.....
Susanne Irion
Verbandsvorsitzende

.....
Simon Axt
Stellv. Verbandsvorsitzender